



Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang „Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)“ (Satzung EP Frühe Bildung) gemäß § 58 Abs. 4 LHG

Vom 9. Mai 2008

Auf Grund von § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2008 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung¹

- (1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Eignung für das Studium des Bachelorstudiengangs der Frühen Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) mit den jeweiligen Bezeichnungen an den Pädagogischen Hochschulen. Durch das Bestehen der Eignungsprüfung wird die Qualifikation zum Studium dieses Studiengangs an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erworben.
- (2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit an einer Pädagogischen Hochschule eines der in der Anlage aufgeführten Fächer nicht angeboten wird, kann dieses vom Bewerber in einer von dieser Hochschule durchgeführten Prüfung nicht ausgewählt werden. Die Hochschule informiert darüber rechtzeitig in geeigneter Weise.
- (3) Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen (§ 58 Abs. 4 Satz 5 u. 4 LHG).

§ 2 Prüfungsbehörde, Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.
- (3) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Hochschulen können vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und den zugelassenen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Die Bewerber, bei denen der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, vorliegt, die aber jeweils

nicht fachlich einschlägig ist, werden vor der Zulassung zur Prüfung zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

- (2) Das Auswahlgespräch, das mindestens 20 Minuten dauern soll, dient der Feststellung der Eignung zum Studium der Frühen Kindheit und Erziehung (Elementarpädagogik) im Hinblick auf die Persönlichkeit, die geistigen Fähigkeiten, die Motivation und die Bildung.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von Personen durchgeführt, die die Prüferbefähigung nach § 6 Abs. 2 besitzen.
- (4) Auf Grund des Auswahlgesprächs wird der Prüfungsbehörde eine Empfehlung über die Zulassung zur Prüfung gegeben. Ist die Empfehlung ablehnend, ist sie zu begründen.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule zu beantragen, bei der das Studium aufgenommen werden soll.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Nachweise über die bisherige Berufsausbildung, über die berufliche Tätigkeit und die beruflichen Leistungen gemäß § 5 Abs. 1, jeweils im Original, oder in beglaubigter Kopie; die Prüfungsbehörde kann die Vorlage der Originalunterlagen verlangen,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Passbild, der insbesondere die schulische und berufliche Bildung, die bisherige Berufstätigkeit und Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Vertiefung der Allgemeinbildung darstellen soll,
 3. eine Erklärung darüber, ob bisher an einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife, einer Begabtenprüfung oder sonstigen Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen teilgenommen oder die Zulassung zu einer dieser Prüfungen beantragt wurde,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits an einer Eignungsprüfung an einer Pädagogischen Hochschule für den Bachelorstudiengang der Frühen Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) teilgenommen oder die Zulassung zu einer solchen Prüfung beantragt wurde,
 5. die Benennung der Wahlfächer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die schriftliche Prüfung; § 1 Abs. 2 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 1. a) der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten schulischen oder betrieblichen, fachlich einschlägigen Berufsausbildung,
oder
 - b) eine mindestens fünfjährige, fachlich einschlägige Berufstätigkeit,
oder
 - c) zusätzlich zu einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten schulischen oder betrieblichen, fachlich nicht einschlägigen Berufsausbildung oder einer eine mindestens fünfjährige, fachlich nicht einschlägige Berufstätigkeit eine zustimmende Empfehlung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3.

¹ Im Folgenden „Prüfung“

2. eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bereits zweimal nicht bestanden wurde,
 4. ggf. eine Wiederholung der Eignungsprüfung noch zulässig ist (§ 13).
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Prüfer und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsbehörde bestellt die Prüfer für die schriftliche Prüfung; sie bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren Mitglieder.
- (2) Zu Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

§ 7 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
 1. eine Arbeit im Fach Deutsch,
 2. eine Arbeit im Fach Englisch,
 3. eine Arbeit aus der Fächergruppe 1 nach Wahl des Bewerbers,
 4. eine Arbeit aus der Fächergruppe 2 nach Wahl des Bewerbers.

Die Bearbeitungszeit beträgt je zwei Stunden.

- (2) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Die Noten für die einzelnen Arbeiten ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Prüfer. Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt die Prüfungsbehörde die Note „ungenügend“.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils die Note von 4,0 oder besser erreicht hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.
- (3) Die Prüfung dauert je Bewerber in der Regel 30 Minuten.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht für jedes Prüfungsfach aus zwei Mitgliedern. Die Prüfungsbehörde überträgt einem der beiden Mitglieder die Leitung der mündlichen Prüfung; der Leiter kann die Führung des Prüfungsgesprächs oder der praktischen Prüfung in den Wahlfächern Musik, Kunst und Sport ganz oder teilweise dem anderen Mitglied übertragen.
- (5) Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden

Prüfer. Auf Verlangen werden im Anschluss an die mündliche Prüfung die festgesetzten Noten mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge auführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 3. der Name des Bewerbers,
 4. die erzielten Noten,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 10 Prüfungsergebnis, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1	sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2	gut	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	befriedigend	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6	ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
- (2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Dabei sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: sehr gut bis gut, gut bis befriedigend, befriedigend bis ausreichend, ausreichend bis mangelhaft, mangelhaft bis ungenügend.

- (3) Bei der Bildung der Note aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 7 Abs. 2 und 8 Abs. 5 sowie bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Abs. 5 sind die Noten wie folgt:
 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1)
 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1-2)
 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2)
 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2-3)
 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3)
 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3-4)
 3,75 bis 4,0 ergibt die Note „ausreichend“ (4)
 von 4,01 bis 4,74 „ausreichend bis mangelhaft“ (4-5)
 von 4,75 bis 5,24 „mangelhaft“ (5)
 von 5,25 bis 5,74 „mangelhaft bis ungenügend“ (5-6)
 ab 5,75 bis 6,00 „ungenügend“ (6).
- (4) Bei allen Prüfungsleistungen werden neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Prüfungsbehörde setzt die Gesamtnote fest. Diese wird in der Weise errechnet, dass die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der schriftlichen Prüfung doppelt und die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Note der mündlichen Prüfung einfach gezählt werden und die Summe durch neun geteilt wird; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu errechnen.
- (6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder:
1. die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder
 2. die mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurde,
 3. in den schriftlichen Prüfungsfächern nicht jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurde.
- (7) Die Pädagogische Hochschule erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

§ 11 Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn jemand nach Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurücktritt oder diese ohne Genehmigung nicht zu Ende führt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich geltend zu machen ist, insbesondere im Falle einer Erkrankung, erteilt. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ärztlicher Bescheinigungen, verlangen.
- (3) Wer sich in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Hinderungsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann für einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes keine Genehmigung erhalten.
- (4) Wer der mündlichen Prüfung mit Genehmigung der Prüfungsbehörde nach Abschluss der schriftlichen Prüfung fernbleibt, kann diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nachholen; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (5) Mit der Zulassung zur Prüfung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bewerber nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder einem anderen Bewerber unerlaubt Hilfe leistet oder zu leisten versucht. Der Bewerber kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt die Prüfungsbehörde einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt die Prüfungsbehörde einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 12 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil des Bewerbers abändern. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Rücknahme und die Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung als nicht bestanden erklären. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie findet erstmals für die Bewerbung im Studiengang Frühe Bildung zum Wintersemester 2008/2009 Anwendung.

- (2) Für die Eignungsprüfung für die Bewerbung im Studiengang Frühe Bildung (zum Wintersemester 2008/2009 gilt § 4 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 15. Mai 2008 gestellt werden muss.
- (3) Die durchführende Hochschule ist gemäß § 2 Abs. 3 für diesen Prüfungstermin die Pädagogische Hochschule Freiburg. Die Eignungsprüfung wird aufgrund Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 sodann in alphabetischer Reihenfolge jeweils von einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt.

Ludwigsburg, den 9. Mai 2008

Prof. Dr. M. Fix, Rektor
Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 2:

(Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung über die Eignungsprüfung)

Prüfungsanforderungen

Vorbemerkung:

Bei allen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 Abs. 2 neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.

I. Schriftliche Prüfungsfächer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2

1. Deutsch

In einem Aufsatz sollen Inhalt, Form und Aussageabsicht eines vorgelegten Textes (dichterischer Text oder Gebrauchstext) beschrieben und in ihrem Wirkungszusammenhang interpretiert werden. Aus drei Themen ist eines zu bearbeiten.

2. Englisch

Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche einschließlich einer oder mehrerer Fragen zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten sind.

II. Fächergruppe 1

1. Biologie

Eines oder mehrere Themen aus den Bereichen:

- a) Kenntnis der Grundsachverhalte des Pflanzenlebens (Pflanzenzelle; Bau der Wurzel und Wasserhaushalt; Bau des Blattes und Photosynthese; Anpassung einer ausgewählten Pflanzenart an ihren Lebensraum; geschlechtliche Fortpflanzung und ungeschlechtliche Vermehrung bei Blütenpflanzen);
- b) ausgewählte Grundsachverhalte aus dem Leben der Tiere (Pflanzen- und Tierzelle; Anpassung einer ausgewählten Tierart an ihren Lebensraum; Einblicke in ein Ökosystem wie Wald, Gewässer oder Acker; angeborenes und erlerntes Verhalten der Tiere; Atmung, Kreislauf oder Nervensystem in verschiedenen Gruppen des Tierreiches);

- c) Einblick in wichtige Lebensvorgänge beim Menschen (Atmung; Blutkreislauf; Ernährung; Verdauung; ein Sinnesorgan);
- d) Erörterung eines aktuellen ökologischen Problems.

2. Chemie

Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie:

- a) Zustandsarten der Materie;
- b) chemische Grundgesetze, Symbolik und Stöchiometrie;
- c) modellhafte Vorstellungen zur Struktur der Materie und zur chemischen Bindung;
- d) Periodisches System der chemischen Elemente;
- e) Stoffkenntnisse der wichtigsten Elementfamilien der sog. Hauptgruppen;
- f) Stoffgruppen der Säuren, Basen, Salze;
- g) Redoxreaktionen;
- h) grundlegende Stoffgruppen und homologe Reihen der organischen Chemie und ihrer Strukturmerkmale.

3. Geographie

Ein regionales, kontinentales oder globales Thema. (Hilfsmittel: physische und thematische Karten, Atlas)

4. Mathematik

– Von vier Aufgaben sind drei zu lösen –

Inhalte und Arbeitsmethoden der Elementarmathematik, insbesondere

- a) Sachrechnen (Bewegungsaufgaben; Prozentrechnung, Zinsrechnung; Schlussrechnung);
- b) Algebra (Lineare Funktionen und Gleichungen; Lineare Gleichungssysteme; Quadratische Funktionen und Gleichungen; Potenz- und Wurzelfunktionen);
- c) Geometrie (Kongruenzgeometrie/Figurenlehre; Ähnlichkeitsgeometrie/Zentrische Streckung, Strahlensätze; Flächeninhalte; Satzgruppe des Pythagoras; Kreisberechnung; Darstellung und Berechnung von Körpern);
- d) Trigonometrie.

5. Physik

- a) Kenntnis wesentlicher Elemente und wichtiger Phänomene in den Teilgebieten der klassischen Physik (Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik); Einblick in elementare Vorstellungen der Materie;
- b) in einem der Teilgebiete der klassischen Physik vertiefte Kenntnisse der Begriffe, fundamentaler Phänomene und gesetzmäßiger Zusammenhänge;
- c) Einsicht in die Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik für Wirtschaft und Umwelt sowie in deren Verflechtung;

6. Technik

6.1 Kenntnis wichtiger Zusammenhänge aus zwei der folgenden Bereiche:

- a) Produktionstechnik;
- b) Maschinen- und Energietechnik;
- c) Bautechnik;
- d) Informationstechnik, Elektrotechnik.

6.2 Fähigkeit, technische Produkte und Sachverhalte kritisch zu analysieren (nach Gesichtspunkten wie Funktion, Handhabung, Leistung, Sicherheit, Umweltbelastung, Wirtschaftlichkeit).

6.3 Technikgeschichtliche Kenntnisse über ein Themengebiet.

III. Fächergruppe 2

1. Evangelische Theologie

Je ein Thema aus Nr. 1.1 und Nr. 1.2:

1.1

- Überblick über die Entstehung und Eigenart der wichtigsten Schriften des Alten und Neuen Testaments;
- Methoden der Bibelauslegung.

1.2

- Grundzüge des Verhältnisses Kirche – Staat – Politik in Geschichte und Gegenwart;
- Grundzüge des sozialen Handelns der Kirche am Beispiel der sozialen Frage;
- Gottesglaube und Atheismus in biblischer und philosophisch-theologischer Perspektive;
- der theologische Beitrag zur Sicht des Menschen (Anthropologie) in Grundzügen;
- christlicher Glaube und Naturwissenschaft.

2. Französisch

Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche einschließlich einer oder mehrerer Fragen zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten sind.

3. Geschichte/Gemeinschaftskunde

Erwartet wird eine übersichtliche, problemorientierte Darstellung eines Themas aus der neueren Geschichte seit der Französischen Revolution.

4. Haushalt/Textil

Je ein Thema aus den Gebieten Nr. 4.1 und 4.2:

4.1

- Grundkenntnisse gesunder Ernährung von Erwachsenen;
- wesentliche Merkmale privater Haushaltsführung;
- grundlegende Probleme des Wohnens.

4.2

- wesentliche Aufgaben der Kleidung;
- Grundkenntnisse über Gebrauchseigenschaften der Textilien;
- Einblicke in die Zusammenhänge von Mode und Bekleidung.

5. Katholische Theologie

Je ein Thema aus Nr. 5.1 und Nr. 5.2:

5.1

- Grundkenntnisse von der Entstehung und Eigenart der wichtigsten biblischen Schriften sowie deren Auslegung;
- Überblick über die Gestalt Jesu von Nazareth in seiner Zeit (der historische Jesus) sowie über grundlegende christologische Aussagen.

5.2

- Überblick über die Sinnfrage als Zugang zur religiösen Frage (die Sinnfrage als Grundfrage des menschlichen Lebens; die Sinnantwort des christlichen Glaubens und die Sinnangebote anderer Religionen und Weltanschauungen);
- Grundfragen einer Begründung des Gottesglaubens in Auseinandersetzung mit anderen Positionen (z. B. Atheismus);
- Grundfragen des christlichen Menschenbildes wie Freiheit, Verantwortung, Gewissen, Schuld, Erlösung;
- Grundzüge der katholischen Lehre von der Kirche und ihrer Geschichte (z. B. das Selbstverständnis der Katholischen Kirche in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils).

6. Kunst

- Überblick über die Grundzüge der europäischen Kunstgeschichte und Verständnis für allgemeine kulturhistorische und künstlerische Fragestellungen;
- vertiefte Kenntnisse in einer Epoche der Kunstgeschichte;
- Kenntnis elementarer Fachbegriffe.

7. Musik

- Praktische Erfahrungen auf einem Instrument;
- Kenntnisse in der musikalischen Elementarlehre;
- Einblicke in die europäische Musik des 18. und 19. Jahrhunderts;
- Beschäftigung mit einem Spezialgebiet aus der Musikgeschichte einschließlich Populärmusik.

8. Sport

- Grundkenntnisse in einem Thema aus dem Bereich der Sportpsychologie oder Sportsoziologie;
- Grundkenntnisse aus einem Bereich der Bewegungslehre;
- Grundkenntnisse aus einem Bereich der Trainingslehre;
- Grundkenntnisse in je einer Einzel- und Mannschaftssportart.